

Inhaltsverzeichnis

Notfallzulassung zur Bekämpfung von Baumwanzen und Weichwanzen (Miridae) an Fruchtgemüse	1
Pflanzenschutzmitteilung	2

Notfallzulassung zur Bekämpfung von Baumwanzen und Weichwanzen (Miridae) an Fruchtgemüse

Auf Antrag vom VSGP hat das BLV gestern folgende Notfallzulassung verfügt:

Kulturen	Schaderreger	Produkt (W-Nr.)	Bemerkung
Gewächshaus: Aubergine, Paprika, Tomaten, Gurken	Baumwanzen ¹	Gazelle SG (W 6581) Barritus Rex (W 6581-2) Oryx Pro (W 6581-3) Pistol (W 6581-4)	<i>Notfallzulassung befristet bis 31. Oktober 2024</i>
Gewächshaus: Aubergine, Gurken	Weichwanzen ² (Miridae)	Gazelle SG (W 6581) Barritus Rex (W 6581-2) Oryx Pro (W 6581-3) Pistol (W 6581-4)	
Aubergine, Paprika, Tomaten, Gurken	Baumwanzen ¹	Audienz (W 6020) BIOHOP AudiENZ (W 6020-1) Elvis (W 6020-2)	<i>Notfallzulassung befristet bis 31. Oktober 2024</i>
Aubergine, Gurken	Weichwanzen ² (Miridae)	Audienz (W 6020) BIOHOP AudiENZ (W 6020-1) Elvis (W 6020-2)	
Aubergine, Paprika, Tomaten, Gurken	Baumwanzen ¹	Perfetto (W 7133-2)	<i>Notfallzulassung befristet bis 31. Oktober 2024</i>
Aubergine, Gurken	Weichwanzen ² (Miridae)	Perfetto (W 7133-2)	

¹ Zu den Baumwanzen zählen z.B. *Halyomorpha halys*, *Nezara viridula*; ² zu den Weichwanzen zählen z.B. die Gattungen *Lygus* und *Liocoris*.

Detaillierte Informationen zur oben erwähnten Notfallzulassung sind im Originaldokument im Anhang der heutigen Gemüsebau Info enthalten. Im Internet finden Sie das Dokument unter folgendem Link: [Notfallzulassungen \(admin.ch\)](#) > Allgemeinverfügungen 2024.



Pflanzenschutzmitteilung



Foto 1: Gefleckter Kohltriebrüssler an Kohlrabi im Tunnel (Foto vom 2. April 2024 von Daniel Bachmann, Strickhof, Winterthur).

Erste Larven des Kohltriebrüsslers führen zu Platzen bei Kohlrabi

Bei der gestrigen Tunnelkontrolle wurde eine relativ grosse Zahl an Platzen bei Kohlrabi festgestellt. Der Grossteil der geplatzten Knollen ging auf die hohe Luftfeuchtigkeit in den frühen Morgenstunden zurück. Es wurden jedoch auch adulte Kohltriebrüssler (*Ceutorhynchus pallidactylus*), ihre Einstichstellen im Pflanzengewebe und erste Larven gefunden.

Kohlrabi-Bestände oder Jungpflanzen von Kohlarten sind aktuell am stärksten gefährdet und sollten in typischen Befallslagen umgehend mit einem der bewilligten Pyrethroide (Wartefrist: 2 Wochen) behandelt werden. Ferner können Kulturschutznetze eingesetzt werden, was auch bei Radies- und Rettichkulturen möglich ist. Sobald die Kulturen im Freiland nach dem Pflanzen mit intakten Vliesen bedeckt sind, besteht keine Befallsgefahr mehr.



Foto 2: An einigen Kohlrabipflanzen wurden in Blattstängeln mit verkorkten Einstichstellen die ersten Larven des Kohltriebrüsslers entdeckt (Foto: Agroscope).



Foto 3: Schmutzig-grünes grosses jüngeres Blatt einer Rucolapflanze (Foto: Agroscope).

Falscher Mehltau breitet sich an Rucola aus

In wüchsigen Rucola-Beständen des geschützten Anbaus fallen bei der Kulturkontrolle schmutzig-grüne Blätter auf, auf deren Unterseite der gräuliche Sporenrasen des Falschen Mehltaus (*Hyaloperonospora parasitica*) zu sehen ist. Häufig hat der Befall auf den ältesten Blättchen tief unten im Bestand begonnen, wurde dort zunächst übersehen und erfasst nun die grossen jüngeren Blätter.

In Rucola sind gegen Falschen Mehltau im Freiland und unter Glas mit einer Wartefrist von 1 Woche Ametoctradin + Dimethomorph (Dominator, Orvego) und Mandipropamid (Revus) bewilligt. 2 Wochen beträgt die Wartefrist bei Azoxystrobin (verschiedene Produkte). Ferner ist mit einer Wartefrist von 3 Wochen Propamocarb + Fosetyl (Previcur Energy) zugelassen.



Foto 4: Auf der Blattunterseite des dunkelverfärbten Blattes ist der gräuliche Belag des Falschen Mehltaus zu erkennen (Foto: Agroscope).



Foto 5: Adulte Lauchminierfliegen in einem Schnittlauchbestand (Foto: Agroscope).

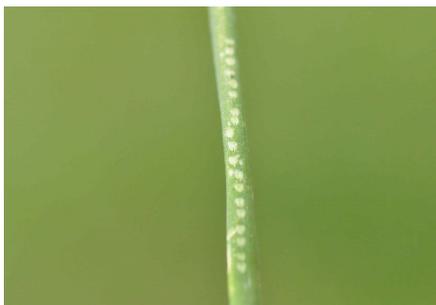


Foto 6: Kette aus herzförmigen Saugpünktchen der Lauchminierfliege an einer Schnittlauchröhre (Foto: Agroscope).

Flugbeginn der Lauchminierfliege im Mittelland

In verfrühten überwinterten Zwiebeln in der Region Baden (AG) haben Flug und Eiablage der Lauchminierfliege (*Napomyza gymnostoma*) begonnen. In betroffenen Betrieben sollten ab sofort an Liliengewächsen regelmässige Kulturkontrollen auf die herzförmigen Saugpünktchen des Schädlings durchgeführt werden.

Zur Bekämpfung der Lauchminierfliege steht in Lauch, Zwiebeln und Schnittlauch Spinosad (verschiedene Produkte) zur Verfügung. Die Wartefrist beträgt 1 Woche. Eine Behandlung mit Lambda-Cyhalothrin (verschiedene Produkte) (Achtung ÖLN: Sonderbewilligung) ist möglich in Knoblauch, Lauch, Schalotten, Zwiebeln mit einer Wartefrist von 2 Wochen; in Küchenkräutern mit einer Wartefrist von 1 Woche. Auch Setzlinge sollten bei Bedarf mit einem Netz oder einer Behandlung gegen die Lauchminierfliege geschützt werden.

Alle Angaben ohne Gewähr. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die jeweiligen Anwendungshinweise, Auflagen und Wartezeiten einzuhalten. Im Zuge der Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel werden viele Indikationen und Auflagen angepasst. Es wird empfohlen, vor jedem Gebrauch DATAphyto oder die BLW-Datenbank zu konsultieren. Resultate der Gezielten Überprüfung sind auf der BLV-Homepage zu finden unter:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/zulassung-pflanzenschutzmittel/zulassung-und-gezielte-ueberpruefung/gezielte-ueberpruefung.html>.

	Schädling / Krankheit	Aktivitäten Stand		Pflanzenschutzempfehlungen		
		vor 7 Tagen	aktuell	Hinweis	Merkblatt FiBL*	
	Schnecken (<i>Deroceras reticulatum</i> , <i>Arion</i> spp.)	++	++		S. 9 (1.7)	
	Schnellkäfer, Drahtwürmer (<i>Agriotes</i> spp.)	!*)	+		S. 10 (1.8)	
	Bohnenfliegen / Saatenfliegen (<i>Delia platura</i> , <i>D. florilega</i>)	+	++↗		S. 49 (9.4)	
	Radies / Rucola / Kopfsalate / Blattsalate / Kräuter					
	Blattläuse (<i>Aulacorthum solani</i> , <i>Cavariella aegopodii</i> , <i>Macrosiphum euphorbiae</i> , <i>M. persicae</i> u.a.)	+	+		S. 8 (1.6), S. 18 (2.10)	
	Blumen- und Kopfkohle / Rosen- und Blattkohle / Kohlrabi					
	Gefleckter Kohltriebrüssler (<i>Ceutorhynchus pallidactylus</i>)	++↗	++	siehe S. 2	-	

	Schädling / Krankheit	Aktivitäten Stand		Pflanzenschutz-empfehlungen	
		vor 7 Tagen	aktuell	Hinweis	Merkblatt FiBL*
	Blumen- und Kopfkohle / Rosen- und Blattkohle / Kohlrabi / Speisekohlrüben / Radies / Rettich				
	Kohlflye (<i>Delia radicum</i>)	↗	+↗		S. 21 (2.13)
	Blumen- und Kopfkohle / Rosen- und Blattkohle / Kohlrabi / Radies / Rettich / Rucola				
	Erdflöhe, Kugelspringer (<i>Phyllotreta</i> spp., Sminthuridae)	+	+↗		S. 17 (2.9), S. 25 (3.7)
	Falscher Mehltau (<i>Hyaloperonospora parasitica</i>)	++	++	siehe S. 2	S. 14 (2.5) S. 23 (3.2)
	Kopfsalate / Blattsalate				
	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	+	+		S. 5 (1.3)
	Falscher Mehltau (<i>Bremia lactucae</i>)	+	+		S. 6 (1.4)
	Salatrost (<i>Puccinia opizii</i>)	+	+		-
	Lauch / Zwiebeln / Knoblauch / Küchenkräuter				
	Lauchmotte (<i>Acrolepiopsis assectella</i>)	+	↗		S. 42 (7.6), -
	Lauchminierfliege (<i>Napomyza gymnostoma</i>)	!*)	+↗	siehe S. 3	S. 41 (7.5), -
	Zwiebeln				
	Falscher Mehltau (<i>Peronospora destructor</i>)	++	++		S. 38 (6.6)
	Samtfleckenkrankheit (<i>Cladosporium allii-cepae</i>)	++	++		-
	Blattbotrytis (<i>Botrytis squamosa</i>)	++	++		-
	Karotten				
	Möhrenfliege (<i>Psila rosae</i>)	-	-		S. 28 (4.4)
	Erbsen				
	Blattrandkäfer (<i>Sitona lineatus</i>)	↗	↗		-
	Bohnen / Gurken / Tomaten / Paprika / Auberginen				
	Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	+↗	!*)		S. 70 (15.4), S. 81 (16.3)

Ausführliche Tabellenlegende

Populationsentwicklung der Schadorganismen oder Veränderung der Stärke von Schadsymptomen	
-	Schaderreger verursacht keine Probleme.
!*)	Schaderreger könnte auftreten, Kulturkontrollen empfehlenswert.
↗	Populationsgrösse des Schaderregers oder Stärke der Schadsymptome eindeutig zunehmend. Eine weitere Zunahme in den kommenden Tagen ist wahrscheinlich.
↘	Populationsgrösse des Schaderregers oder Ausmass der neu auftretenden Schadsymptome abnehmend. Eine weitere Abnahme in den kommenden Tagen ist wahrscheinlich.
Beurteilung für das mögliche Ausmass der Schadsymptome	
+	Schaderreger oder Schadsymptome wurden lokal oder regional festgestellt. Die Stärke der bereits aufgetretenen Schäden oder der aufgrund der jetzigen Situation erwarteten Schäden rechtfertigen eine Bekämpfung im Allgemeinen nicht, lokal können aber Probleme auftreten. Kulturkontrollen sind ratsam.
++	Schaderreger tritt verbreitet auf oder Schadsymptome wurden verbreitet festgestellt. Die Schadschwelle ist erreicht. In Befallsgebieten müssen Schäden über der Toleranzgrenze erwartet werden. Eine Kulturkontrolle wird dringend empfohlen, um die Notwendigkeit einer Bekämpfung zu beurteilen.
+++	Schaderreger verursacht verbreitet ernsthafte Ertragsausfälle. Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen anhand der Ergebnisse von Kulturkontrollen.
* Homepage FIBL (Ausgabe 2023): https://www.fibl.org/de/shop/1284-pflanzenschutzempfehlung	

Impressum

Informationen lieferten:	Daniel Bachmann, Christof Gubler & Hélène Bettschart, Strickhof, Winterthur (ZH) Gaëtan Jaccard, Vincent Doimo & Julie Ristord, OTM, Morges (VD) Jan Siegenthaler, Liebegg, Gränichen (AG) Anouk Guyer & Matthias Lutz (Agroscope)
Herausgeber:	Agroscope
Autoren:	Cornelia Sauer, Matthias Lutz, Serge Fischer, Lucia Albertoni (Agroscope), Silvano Orтели, Consulenza agricola, Bellinzona (TI), Anja Vieweger & Carlo Gampfer Cardinali (FiBL)
Fotos:	Foto 1: D. Bachmann, Strickhof, Winterthur; Fotos 2-4: C. Sauer (Agroscope); Fotos 5-6: R. Total (Agroscope)
Zusammenarbeit:	Kantonale Fachstellen und Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Copyright:	Agroscope, Müller-Thurgau-Strasse 29, 8820 Wädenswil, www.agroscope.ch
Adressänderungen, Bestellungen:	Cornelia Sauer, Agroscope, cornelia.sauer@agroscope.admin.ch

Haftungsausschluss

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben dienen allein zur Information der Leser/innen. Agroscope ist bemüht, korrekte, aktuelle und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen – übernimmt dafür jedoch keine Gewähr. Wir schliessen jede Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen aus. Für die Leser/innen gelten die in der Schweiz gültigen Gesetze und Vorschriften, die aktuelle Rechtsprechung ist anwendbar.



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 2. April 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Gazelle SG (W 6581, 20 % Acetamiprid)

Barritus Rex (W 6581-2, 20 % Acetamiprid)

Oryx Pro (W 6581-3, 20 % Acetamiprid)

Pistol (W 6581-4, 20 % Acetamiprid)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2024, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Obstbau			
Kernobst, Steinobst, Haselnuss, Kiwi	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung 0,32 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Vor- oder Nachblüte (vor BBCH 57 oder ab BBCH 69).	1, 2, 3, 4, 11, 12, 14, 15
Gemüsebau			
Gewächshaus: Aubergine, Paprika Tomaten, Gurken	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,05 % Wartefrist: 3 Tage	1, 5, 8, 12, 13
Gewächshaus: Aubergine, Gurken	<i>Weichwanzen (Miridae)</i>	Konzentration: 0,05 % Wartefrist: 3 Tage	1, 5, 8, 12, 13

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Beerenbau			
Erdbeere	<i>Fruchtwanzen</i>	Konzentration: 0,025 % Dosierung: 0,25 kg/ha Wartefrist: 14 Tage	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Baumwanzen* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³/ha.
- 3 Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 4 Spe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle.
- 5 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.
- 6 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Fruchtwanzen* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 7 Maximal 1 Behandlung pro Kultur und Jahr.
- 8 Spe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Anwendung im geschlossenen Gewächshaus, sofern keine Bestäuber zugegen sind.
- 9 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium «Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte», 4 Pflanzen pro m² sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Stadium der zu behandelnden Kultur anzupassen.
- 10 Brühmenge: 400 – 1000 l/ha.
- 11 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 12 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Arbeitskleidung (mindestens langärmelige Hemd + lange Hose) tragen.
- 13 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Atemschutzmaske (P2) tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug (Typ 3) tragen.
- 14 Spe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen).
- 15 Spe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 16 Spe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 17 Spe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten.

Die Pflanzenschutzmittel

Audienz (W 6020, 480 g/l Spinosad)

BIOHOP AudiENZ (W 6020-1, 480 g/l Spinosad)

Elvis (W 6020-2, 480 g/l Spinosad)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2024, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Obstbau			
Kernobst, Steinobst Haselnuss, Kiwi	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung 0,32 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Vor- oder Nachblüte (vor BBCH 57 oder ab BBCH 69).	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 16, 17
Gemüsebau			
Aubergine, Paprika Tomaten, Gurken	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,04 % Dosierung: 0,4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1, 7, 8, 9, 10, 16, 17
Aubergine, Gurken	<i>Weichwanzen</i> (<i>Miridae</i>)	Konzentration: 0,04 % Dosierung: 0,4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1, 7, 8, 9, 10, 16, 17
Beerenbau			
Erdbeere	<i>Fruchtwanzen</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung: 0,2 l/ha Wartefrist: 3 Tage	6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17

Auflagen für den Einsatz

- Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Baumwanzen* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- Maximal zwei Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen).
- Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³/ha.
- SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- Nicht auf Früchten einsetzen, die aufgrund von Beschädigungen Fruchtsaft absondern.
- Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.

-
- 9 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Anwendung im geschlossenen Gewächshaus, sofern keine Bestäuber zugegen sind.
 - 10 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
 - 11 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Fruchtwanzen* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
 - 12 Maximal zwei Behandlungen pro Kultur und Jahr.
 - 13 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium «Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte», 4 Pflanzen pro m² sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Stadium der zu behandelnden Kultur anzupassen.
 - 14 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen.
 - 15 Remontierende Erdbeeren: Behandlungsintervall von 21 Tagen.
 - 16 SPe 8: Gefährlich für Bienen: Vorblüte: Eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu blühenden Pflanzen in benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
 - 17 SPe 8: Gefährlich für Bienen: Nachblüte: Eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu blühenden Pflanzen in benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
-

Die Pflanzenschutzmittel

Bandsen (W 7133, 24 g/l Spinosad)

Gesal Käfer- und Raupen-Stop (W 7133-1, 24 g/l Spinosad)

Perfetto (W 7133-2, 24 g/l Spinosad)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2024, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Obstbau			
Kernobst, Steinobst Haselnuss, Kiwi	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,4 % Dosierung: 6,4 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendungszeitpunkt: Vor- oder Nachblüte (vor BBCH 57 oder ab BBCH 69).	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 16, 17
Gemüsebau			
Aubergine, Paprika Tomaten, Gurken	<i>Baumwanzen</i>	Konzentration: 0,8 % Dosierung: 8,0 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1, 7, 8, 9, 10, 16, 17

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Aubergine, Gurken	<i>Weichwanzen</i> (<i>Miridae</i>)	Konzentration: 0,8 % Dosierung: 8,0 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1, 7, 8, 9, 10, 16, 17
Beerenbau			
Erdbeere	<i>Fruchtwanzen</i>	Konzentration: 0,4 % Dosierung: 4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Baumwanzen* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 2 Maximal zwei Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 3 SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen).
- 4 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³/ha.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 Nicht auf Früchten einsetzen, die aufgrund von Beschädigungen Fruchtsaft absondern.
- 7 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 8 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 9 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Anwendung im geschlossenen Gewächshaus, sofern keine Bestäuber zugegen sind.
- 10 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 11 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Fruchtwanzen* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 12 Maximal zwei Behandlungen pro Kultur und Jahr.
- 13 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium «Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte», 4 Pflanzen pro m² sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Stadium der zu behandelnden Kultur anzupassen.
- 14 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen.
- 15 Remontierende Erdbeeren: Behandlungsintervall von 21 Tagen.
- 16 SPe 8: Gefährlich für Bienen: Vorblüte: Eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu blühenden Pflanzen in benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 17 SPe 8: Gefährlich für Bienen: Nachblüte: Eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu blühenden Pflanzen in benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

2. April 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss